

# RS OGH 2006/12/14 21R423/06y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.2006

## Norm

ZPO §271. ZPO §182a. IPRG §3. IPRG §4Abs.1

## Rechtssatz

Gemäß §§ 3, 4 Abs. 1 IPRG ist fremdes Recht von Amts wegen wie in seinem ursprünglichen Geltungsbereich anzuwenden und auch von Amts wegen zu ermitteln, dies auch dann, wenn die Parteien diese Frage unbeachtet gelassen haben. § 182a ZPO zwingt in einem solchen Fall prinzipiell zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung zwecks Erörterung dieser für die Parteien überraschenden Rechtsansicht, um ihnen die Möglichkeit zu geben Vorbringen zur kollisionsrechtlichen Beurteilung des Falles in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erstatten.

## Entscheidungstexte

- 21 R 423/06y  
Entscheidungstext LG St. Pölten 14.12.2006 21 R 423/06y

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00199:2006:RSP0000058

## Dokumentnummer

JJR\_20061214\_LG00199\_02100R00423\_06Y0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)